

Antrag auf Jubiläumsgabe

Fachbereich Kunst und Kultur

Die Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Kunst und Kultur, gewährt zu Vereinsjubiläen eine „Jubiläumsgabe“, wenn die Anzahl der Jahre durch 25 teilbar ist. Gerechnet wird die Anzahl der Jahre mal 5 Euro: 25 Jahre = 125 Euro oder 50 Jahre = 250 Euro.

Antragsteller_in

Name der

Institution: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Homepage: _____

Ansprechpartner_in

Name: _____

Straße: _____

PLZ und Ort: _____

Telefon: _____

Mobilnummer: _____

E-Mail: _____

Bankverbindung

Kontoinhaber_in: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Gründungsjahr des Vereins: _____

Anzahl der Vereinsmitglieder: _____

Höhe der Jubiläumsgabe: _____

Euro

Wichtig! Unvollständig ausgefüllte Anträge können nicht bearbeitet werden. Die Antragsstellenden versichern, dass die Angaben richtig und vollständig sind und dass jede Änderung der für die Anerkennung und die Gewährung des Zuschusses maßgebenden Verhältnisse unverzüglich der Universitätsstadt Tübingen mitgeteilt wird.

Ort, Datum

Unterschrift Ansprechpartner_in

Bitte senden Sie den Antrag unterschrieben an: kultur@tuebingen.de oder
Universitätsstadt Tübingen, Fachbereich Kunst und Kultur, Nonnengasse 19, 72070 Tübingen.

Informationen gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist die Universitätsstadt Tübingen, Am Markt 1, 72070 Tübingen, E-Mail: stadt@tuebingen.de, vertreten durch Oberbürgermeister Boris Palmer.

Zum behördlichen Datenschutzbeauftragten der Universitätsstadt Tübingen können Sie über die E-Mail Adresse datenschutz@tuebingen.de Kontakt aufnehmen.

Die personenbezogenen Daten, die Sie im Antrag angegeben haben, werden von den zuständigen Beschäftigten der Universitätsstadt Tübingen ausschließlich zum Zwecke des Zuwendungsverfahrens verarbeitet.

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Universitätsstadt Tübingen liegenden Aufgabe erforderlich. Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ergibt sich daher aus Art. 6 Abs. 1 S. 1 e DSGVO in Verbindung mit § 4 LDSG.

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Stadtkasse und Revision,
- das Rechenzentrum (Komm.ONE) und das Kreditinstitut (Kreissparkasse, Volksbank in der Region eG),

um die Zuwendung auszahlen zu können.

Ihre Daten werden ab dem Jahr der Auszahlung der Zuwendung für fünf Jahre bis zum Ende des Kalenderjahres gespeichert und anschließend gelöscht.

Soweit die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind, steht Ihnen das Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO) oder Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO) und das Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände zu (Art. 21 DSGVO). Außerdem haben Sie das Recht, Ihre personenbezogenen Daten, in einem übertragbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO).

Jede betroffene Person hat außerdem das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet wurden.